**Absender:**

.................................................

.......................................

....................................

 Amt für Raumentwicklung

 Stampfenbachstrasse 12

 8090 Zürich

 Ort, Datum 2021

**Einwendung gegen Richtplantext Nr. 67 (K10) – geplante Abstell- und Serviceanlage Bubikon/Hinwil, Brach. Beleuchtende Überlegungen dazu:**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Kauf meines Zugabos bin ich Sponsor der SBB und begrüsse die Förderung des ÖV. Allerdings darf dies nicht um jeden Preis geschehen. Aufgrund mangelnder Notwendigkeit und fehlendem Bedarfsnachweis für den umstrittenen Projektstandort ist der Eintrag aus dem Richtplan zu entfernen – mit folgender Begründung:

**1.** Anhand der Fahrplandichte mit 74 Zugsverbindungen von Rapperswil – Bubikon – Uster - Zürich HB innerhalb 24 Stunden ist der 15-Minutentakt ausgereizt. Also fällt für diese Strecke das Argument einer Förderung des öV. weg.

**2.** Inwiefern ist die Strategie von Bund und Kanton kompatibel mit einer Realisation der geplanten SBB-Abstell- und Serviceanlage? Das vorliegende Ansinnen der SBB steht dabei im Widerspruch zur Stossrichtung von Bund und Kanton, welche folgende Ziele verfolgen:

* Energie soll gespart werden
* Verdichtetes Bauen soll gefördert werden.
* Mit Kulturland soll schonend umgegangen werden.
* Vorhandener Wohnraum soll erhalten bleiben, um neu zu überbauendes Kulturland nicht zu verbrauchen.

**3.** Bei einem dermassen einschneidenden Eingriff in Kulturland und Privateigentum müssen, um der Sorgfaltspflicht zu genügen, von den SBB die Nachweise erbracht werden, welche über folgende Punkte belegte, fundierte Auskunft geben können wie:

* Aufzeigen von seriös, vertieften Studien zu Alternativstandorten (wurden nur oberflächlich gemacht. Es wurden keinerlei Standorte auf belastetem Boden in Betracht gezogen))
* Aufzeigen der Auslastungen bestehender Abstell- und Serviceanlagen (Zürich/Winterthur)
* Aufzeigen von kreativen Alternativkonzepten, wie Zugskompositionen abgestellt werden könnten, um Landverbrauch zu minimieren

Sofern diese Punkte nicht in völliger Transparenz vorliegen, muss von einer nicht erfüllten Sorgfaltspflicht die Rede sein.

**4.** Damit der Stossrichtung von Bund und Kanton wirklich entsprochen wird (siehe Pkte. 2+3) und der Raubbau an Kulturland gestoppt werden kann, muss es den SBB verboten werden, mit Immobilien- und Landhandel das Transportgeschäft quer zu finanzieren. Gegenwärtig streichen die SBB satte Gewinne ein, indem SBB-Besitz zu überteuerten Preisen an Private verkauft und durch Zukauf von „billigem“ Kulturland ersetzt wird. Dabei werden ganze Familien in Ihrer Existenz bedroht – oder noch schlimmer, enteignet. Auf der ewigen Verliererseite stehen dann ganze Landstriche, Tier- und Pflanzenarten und Menschen, welche unter den Emissionen leiden.

**Antrag**

Aufgrund dieser Ausführungen beantrage ich die Streichung des Richtplantextes Nr. 67 (K10) aus der aktuell aufliegenden Richtplan-Revision.

Gerne erwarte ich Ihre entsprechende Rückmeldung zu meinen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Unterschrift

……………